

## 2. Nachtrag zur **Impfvereinbarung**

zwischen der

### **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg

- nachstehend „KV Hamburg“ genannt -

und der

### **BARMER**

vertreten durch den Vorstand

Axel-Springer-Str. 44

10969 Berlin

- nachstehend „BARMER“ genannt -

**auf der Grundlage von § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V  
über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen von  
Auslandsreisen und sonstigen Indikationen als Satzungsleistung**

**Hinweise:** Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt.  
Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

## 1. §1 wird wie folgt geändert:

### § 1 Impfleistungen

- (1) Die BARMER übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen insbesondere bei Auslandsreisen inkl. Malaria-Prophylaxe - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

#### Auslandsreisebedingte Schutzimpfungen

##### Einfachimpfungen:

- [...]
- Japanische Enzephalitis
- [...]

#### Reiseunabhängige Schutzimpfungen

##### Einfachimpfungen:

- Meningokokken B bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- humane Papillomviren (HPV) vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung.

Sofern die erste Impfung einer Impfserie für Meningokokken B bei reiseunabhängiger Indikation nach den Regeln dieser Vereinbarung gegeben wurde und die Folgeimpfungen die Altersbeschränkung überschreiten, erfolgt die Abrechnung weiterhin über diese Vereinbarung im Rahmen der Satzungsleistung.

Die BARMER übernimmt außerdem die Kosten für eine im Zusammenhang mit den vorgenannten Reiseimpfungen notwendige Beratung zur Malaria-Prophylaxe.

- (2) [...]

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

### § 3 Vergütungsregelungen

- (1) Die Schutzimpfungen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet: [...]

- (2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Impfung	SNR	Honorar 01.04.19 – 31.03.20	Honorar ab 01.04.20
Meningokokken B - reisebedingt	89808/W	12,00 €	15,00 €
Meningokokken B - reiseunabhängig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	89808K/W		
HPV - reiseunabhängig vom vollendeten	89814/W	Entfällt	15,00 €

18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres			
---	--	--	--

[...]

**3. Dieser Nachtrag tritt zum 01.10.2020 in Kraft.**

Hamburg, den

---

KV Hamburg  
Walter Plassmann  
Vorstandsvorsitzender

Wuppertal, den

---

BARMER Hauptverwaltung  
Nikolaus Schmitt  
Abteilungsleiter Verordnete Leistungen

Hamburg, den

---

BARMER Landesvertretung Hamburg  
Frank Liedtke  
Landesgeschäftsführer

Wuppertal, den

---

BARMER Hauptverwaltung  
Christian Traupe  
Abteilungsleiter amb. Versorgung